

Gemeinde Wartmannsroth

- Der Bürgermeister –



WIR SIND GENUSSORT
www.100genussorte.bayern

Gemeinde Wartmannsroth, Hauptstr. 15, 97797 Wartmannsroth

Bundesnetzagentur
Referat 805
Postfach 8001
53105 Bonn

Internet: www.wartmannsroth.de
www.brennerweg.de

Ihr Ansprechpartner:
E-Mail: buergemeister@wartmannsroth.de
Telefon: 09737/9102-0

Ihre Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Unsere Zeichen

Fax 09737/9102-22

Wartmannsroth,

22.12.2023

Vorhaben 17, Abschnitt B - Stellungnahme

Anlage: Stellungnahme vom 22.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat von Wartmannsroth wendet sich entschieden gegen den geplanten Trassenverlauf der Fulda-Main-Leitung P43 durch das Gemeinde Wartmannsroth und begründet dies wie folgt:

Bereits in unserer Stellungnahme vom 22.12.2021 hatten wir zum Ausdruck gebracht, dass wir die Möglichkeiten der Öffentlichkeitsbeteiligung – gerade auch angesichts von mehreren Gesetzesvorhaben zur Planungsbeschleunigung – kritisch sehen.

Zur Überprüfung der umfangreichen Unterlagen nach § 8 NABEG für den Abschnitt B der Fulda-Main-Leitung, war (erneut) der Zeitraum von ca. acht Wochen zum Jahresende unter Berücksichtigung der hohen Arbeitsauslastung, von Urlaubs- und Feiertagen definitiv zu kurz, daher konzentrieren wir unsere Stellungnahme auf einige, wesentliche Punkte.

1. Raumverträglichkeit

Aus § 2 Abs. 4 Raumordnungsgesetz ergibt sich, dass „Ländliche Räume unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln sind; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume.“ Der Gemeindebereich Wartmannsroth ist bislang weitestgehend unbelastet von Beeinträchtigungen in diesen Bereichen.

Die Umwelt- und Erholungsfunktion würde jedoch mit Umsetzung in der Größenordnung einer 380-kV-Freileitung empfindlich gestört.

Die Gemeinde Wartmannsroth ist eine besonders strukturschwache Landgemeinde, die -wie der gesamte Landkreis Bad Kissingen- im Landesentwicklungsprogramm Bayern als Raum mit besonderem Handlungsbedarf ausgewiesen ist. Ein wesentlicher Grund, für den sich in

den vergangenen Jahren langsam entwickelnden Tourismus ist das relativ unverbaute und besonders attraktive Landschaftsbild. Durch die erhebliche Sichtbarkeit der vorgesehenen Freileitung wird jedwede touristische Entwicklung der letzten Jahre, die u.a. auch mit dem durch öffentliche Gelder eingerichteten Brennerweg in Gang gesetzt wurde, im Keim erstickt. Beherbergungsbetriebe, die erst in den letzten Jahren schon durch die Corona-Lage stark belastet waren, sehen sich in ihrer Existenz bedroht. Denn auch von ihnen wird berichtet, dass der Großteil ihrer Gäste die unverbaute Landschaft als Grund für ihren Aufenthalt in der Region angibt. Neben unseren touristischen Betrieben im Trassenkorridorsegment (TKS) 28 wären diese auch massiv im TKS B31 beeinträchtigt, wie das Wellnesshotel Neumühle sowie die umliegenden Betriebe sowie Urlaubs- und Ausflugsziele.

Unserer Gemeinde wird jedwede dahingehende Entwicklungsmöglichkeit genommen, da sie durch ihre Lage, fernab von der Autobahn und Gleisanbindungen, auch im Hinblick auf eine Entwicklung als Gewerbestandort nahezu keine Möglichkeiten hat.

Auf folgende Punkte, die in den Antragsunterlagen nicht (ausreichend) berücksichtigt wurden, möchten wir wie folgt hinweisen:

Mit Blick auf die geforderten Mindestabstände von 400 Metern zu Wohngebäuden ist der bekannte und rechtsgültige Bebauungsplan „Kürles“ im Ortsteil Dittlofsroda nicht berücksichtigt, dementsprechend wird hierdurch der Trassenkorridor im Segment B28 zwischen Dittlofsroda und Waizenbach weiter deutlich eingeschränkt.

Zudem bleiben die ebenfalls bereits eingebrachten Solar-Freiflächenanlagen im Bereich der TKS B28 und B29 in den Bereichen „Steinküppel“ (Gemarkung Völkersleier) sowie „Matzenhag“ (Gemarkung Waizenbach) unberücksichtigt.

Ebenso gilt dies im Bereich „Steinküppel“ für den im Rahmen der Mobilfunkrichtlinie des Freistaats Bayern geförderten Mobilfunkmasts, um die sog. „weißen Flecken“ nordwestlich des geplanten Standorts (FINr. 558, Gemarkung Völkersleier) abzudecken. Das TKS B28 liegt genau zwischen dem Maststandort und den zu versorgenden Gebieten.

Darüber hinaus ist das bestehende Windvorbehaltsgebiet (WK 50) in der Gemarkung Waizenbach nicht adäquat im TKS B29 bzw. B42 berücksichtigt.

Schließlich wollen wir darauf hinweisen, dass seitens der Deutschen Funkturm im Bereich Kürles (Gemarkung Dittlofsroda; TKS B42) aktuell die vertiefte Prüfung für einen neuen Mobilfunkmaststandort läuft.

2. Naturschutz- und Umweltbelange

Aus der Gemarkung Dettler kommend führt der Vorschlagskorridor durch die Schutzzone des Naturparks Bayerische Rhön. Laut Naturparkverordnung gilt das Verbot, Veränderungen vorzunehmen „die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten“. Die geplante Trasse stellt eine solche Veränderung dar.

Teil dieser Schutzzone ist das besonders reizvolle und einzigartige Naturschutzgebiet "Unteres Schondratal", eines der letzten naturnahen, oligotrophen Bachtäler Unterfrankens und daher von landesweiter Bedeutung. Eines seiner wichtigsten Merkmale ist, dass es sich bei dieser ökologisch wertvollen Fläche um ein weitgehend zusammenhängendes lineares System großer Ausdehnung handelt, das im Mittel- und Unterlauf zwischen großen Waldbereichen eingebettet ist. Unterbrechungen und Störungen des Gesamtsystems sind quasi nicht vorhanden.

Innerhalb dieses, durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Schutzgebietes, sind „alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung für können verboten.“ (s. § 4 Abs. 1 Satz 1 der Rechtsverordnung).

Dieses Verbot wurde schon beim Bau der Gasleitung schlichtweg missachtet. Nun wird eben diese Gasleitung als Bündelungsoption hergenommen, um wieder in eines der schützenswertesten Gebiete einzugreifen. Die dabei vorgeschlagene Überspannung des Gebietes durch Erhöhung der Masten ist für uns völlig inakzeptabel. Hierdurch werden noch größere Fundamente benötigt, die ohnehin schon erhebliche Sichtbarkeit bis in die Ortschaft hinein noch ausgeweitet und die Auswirkungen auf die Fauna, insbesondere die Vogelwelt unterhalb der Leitung völlig außer Betracht gelassen, zumal bekanntermaßen innerhalb des Schutzgebietes verschiedenen FFH-Gebiete ausgewiesen sind, die laut Managementplan ebenfalls nach § 30 BNatSchG besonders geschützt sind und einen sehr hohen Raumwiderstand darstellen, der nach unserem Dafürhalten aber kaum Beachtung findet.

Insgesamt steht die Maßnahme in Bezug auf das Untere Schondratal im groben Widerspruch zum Entwicklungsziel unseres Landschaftsplanes, in dem es heißt „(...) aus Gründen der Landschaftsästhetik, des Artenschutzes und auch des vorhandenen, bescheidenen Tourismus ist das bestehende mosaikartige Bild des Schondratal zu erhalten.“

Wir halten es zudem für höchst fraglich, dass der Bereich Schondratal aufgrund der Topographie mit einer Freileitung überhaupt „überspannt“ werden kann, wie von Tennet angegeben. Auf Rückfrage in den Tennet-Informationsgesprächen wurde mitgeteilt, dass hierzu im Detail noch keinerlei Aussage getroffen werden kann. Der vorhandene „Riegel“ kann aus unserer Sicht nicht ohne eine verbotswidrige Beeinträchtigung der Schutzgüter gequert werden und dadurch wären verbotswidrige Handlungen entgegen §23 BNatSchG zu erwarten. Zudem wären im Bereich des Schondratal, durch die erforderlichen massiven Waldrodungen für die Korridore der Freileitung (Schutzbereich mind. 80 Meter), bedingt durch massive Änderungen im Gelände und im Wasserhaushalt, wiederum verbotswidrige massive Auswirkung auf das FFH- bzw. Naturschutzgebiet sowie das Schwarzstorch Brutgebiet zu erwarten. Der Schwarzstorch gehört zu den nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Vogelarten. Außerdem zählt er zu den in Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten, für die Art.4 Abs.1 besondere Schutzmaßnahmen erfordert.

Dies gilt umso mehr, da bei der strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Bundesfachplanung es sich lediglich um eine Ersteinschätzung der voraussichtlichen Betroffenheiten handelt. Betroffenheiten und massive Zerstörungen, die bei der vorgeschlagenen Umsetzung des Projekts im Vorschlagskorridor, die nächsten Jahrzehnte vorliegen werden. Dies sollte zwingend im Rahmen der weiteren Entscheidungsfindung hinterfragt werden.

3. Bündelung

Lt. Ihrer Veröffentlichung „Bündelung von Stromleitungen mit linienhaften Infrastrukturen“ (S.2) ist „Leitgedanke der Bündelung linienförmiger Infrastrukturen die Schonung von Natur und Landschaft, indem v.a. Neu-Zerschneidungen der Landschaft und eine damit einhergehende negative Veränderung des Landschaftsbildes vermieden werden.“

Im TKS B28 und B42 sind lediglich 42 % der Gesamtlänge der Potenzialachse bündelungsfähig, davon nahezu 100% erdverlegte Infrastruktur (Gasleitung Sannerz-Rimpar).

In den TKS B28, B31, B38, B41a, B41b beträgt der gebündelte Verlauf ebenfalls nur 42%, hiervon mehr als 1/3 erdverlegte Infrastruktur. Anzumerken ist, dass im TKS B31 überhaupt keine Bündelungsoption besteht.

Aus unserer Sicht überhaupt bei einer Freileitung von einer Bündelungsoption mit erdverlegter Infrastruktur zu sprechen, ist auszuschließen. Dies wäre nur dann gegeben, wenn die Stromtrasse nicht als Freileitung, sondern als Erdverkabelung umgesetzt werden würde.

Denn die Gasleitung ist, außer in Waldgebieten, für den äußeren Betrachter überhaupt nicht zu erkennen. Das Landschaftsbild bleibt von dieser weitestgehend unberührt und die Bewirtschaftung der Flächen ist auch weiterhin möglich. Insofern hat diese Leitung nahezu keinen sichtbaren Einfluss auf Mensch und Natur. Eine Bündelungsoption sollte sich auf ohnehin versiegelte, durchschnittene oder auf sonstige Art und Weise optisch beeinträchtigte Bereiche

beziehen. Die Eignung der Gasleitung als Bündelungsoption wird daher von uns für die weitestgehend als Freileitung geplante Fulda-Main-Leitung in Abrede gestellt und bestritten. Dies sollte daher zwingend in der Abwägung im Zusammenhang mit anderen Trassenkorridoren einbezogen werden und die dahingehende Bewertung in den Antragsunterlagen überprüft werden.

4. Wirtschaftlichkeit, Kosten-Nutzen-Betrachtung

Trotz deutlicher Kostenunterschiede der einzelnen untersuchten Korridorvarianten findet eine Wirtschaftlichkeits- bzw. Kosten-Nutzen-Betrachtung offenkundig nicht statt. Obwohl deutliche Nachteile, erhebliche Mehrkosten (Kostenfaktor mind. 1,4) und massive Eingriffe in die Waldgebiete (Walddurchquerungslänge Faktor mind. 2) beim Vorzugskorridor bestehen, fällt dies scheinbar nicht ins Gewicht.

Dies ist umso unverständlicher, da bspw. das EEG in § 1 Abs. 3 festlegt, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen soll. Hierzu gehört auch der Ausbau der erforderlichen Stromnetzinfrasturktur. Angesichts der in vielen Bereichen noch recht „oberflächlichen“ Betrachtungsweise halten wir außerdem insgesamt Aussagen zu Ausschluss-/Hinderungsgründen für problematisch und oftmals für wenig aussagekräftig. Um hier wiederum das Beispiel Schondratal anzuführen – hier soll zwar durch die Freileitung das Tal überspannt werden – jedoch gibt es für die konkrete Umsetzung keine Planung und wir müssen mit unserer Ortskenntnis, die angegebene Umsetzung in Frage stellen.

Demnach sollte zwingend an diesem Punkt eine Abwägung zwischen allen verfügbaren Trassenkorridoroptionen stattfinden, ohne aufgrund vermeintlich „finaler Ausschlussgründe“ Korridore auszuschließen. Dies sollte bspw. sowohl für Bereiche gelten, die vermeintlich nicht baulich gequert werden können, also auch aufgrund der konkreten örtlichen Gegebenheiten, wie enge des Baufeldes usw., vermeintlich ein Trassenbau nicht in Frage kommt. In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, welche Lösungen hier mit dem Unterschiedsbetrag zwischen Kostenfaktor 1,0 und Kostenfaktor (mind.) 1,4 möglich sind. Hierbei möchten wir ergänzend anmerken, dass wir bei Strang B (Vorschlagstrassenkorridor aus § 6 NABEG Antrag) das Realisierungshemmnis Wasserschutzgebiet bei Bad Brückenau bei der Einordnung und Beurteilung in den Bewertungsschritten beim Gesamialternativenvergleich durch Tennet für deutlich zu hoch eingruppiert halten. Nach Darstellung von Tennet – auch in den Informationsveranstaltungen – wird dies für ein nahezu unüberwindbares Hindernis gehalten, da hierfür eine Ausnahmegenehmigung erforderlich sei. Jedoch obliegt diese Entscheidung im Rahmen des weiteren Verfahrens nicht einer (nachgeordneten) Fachbehörde, sondern Ihnen als Bundesnetzagentur. Angesichts der deutlich überwiegenden (Kosten-Nutzen-)Nachteile des seitens Tennet vorgeschlagenen Vorzugstrassenkorridors im Vergleich zu Strang B, sollte dies durch Sie zwingend neu bewertet werden.

Schließlich sollte eine Wirtschaftlichkeits- bzw. Kosten-Nutzen-Betrachtung umso dringlicher stattfinden, da laut Netzentwicklungsplan 2035 (S. 120) die durchschnittliche Auslastung des Leitungsabschnitts Mecklar – Dipperz – Bergheinfeld/West nur 19% beträgt. Die maximale Auslastung wird mit lediglich 68% angegeben.

5. Erdverkabelung

Die Fulda-Main-Leitung ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) mit „F“ gekennzeichnet und somit ein Pilotprojekt für Erdkabel zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung im Sinne von § 2 Absatz 6 BBPIG. Demnach können nach Maßgabe des § 4BBPIG diese Vorhaben als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden. Aus unserer Sicht macht Tennet hiervon jedoch viel zu wenig Gebrauch.

Seitens Tennet wurde in den Antragsunterlagen (s.a. Pkt.1) der rechtsgültige Bebauungsplan „Kürles“ in Dittlofsroda offenkundig nicht bei der Mindestabstandsberechnung zu den Siedlungsflächen und hinsichtlich der Potenzialachse bzw. des Korridors zwischen Dittlofsroda und Waizenbach berücksichtigt. Entsprechend sind auch nicht die „auslösende Gründe“ für

Erdverkabelung bzw. Erdverkabelung eingeplant. Hinsichtlich der Länge einer möglichen Erdverkabelung ist anzuführen, dass Ihnen hierbei gem. § 4 Abs. 2 S. 2 BBPlG die Entscheidung obliegt, weitere Erdkabel zuzulassen. Angesichts der diversen (s.o.) angeführten Problemstellungen, insbesondere im Schondratal sowie der für die Freileitung im deutlich höheren Umfang erforderlichen Waldrodungen, sollte bei Realisierung des Projekts im Vorschlagskorridor Strang A, die komplette Länge von rd. 8km im Gemeindebereich Wartmannsroth erdverkabelt werden. Dies ist auch technisch möglich und bei einer solchen Länge offensichtlich auch „technisch und wirtschaftlich effizient“. Insgesamt würde dies auch zu einer deutlich geringeren Beeinträchtigung für Mensch und Natur führen.

Um in diesem Zusammenhang vom Internetauftritt des BMWK zu zitieren: „Es ist zwar richtig, dass der Einsatz von Erdkabeln zu Mehrkosten führt. Aber klar ist: Netzausbau auch mit Erdkabeln ist gesamtwirtschaftlich betrachtet die günstigste aller Varianten für eine erfolgreiche Energiewende. Gesamtwirtschaftlich senkt ein vor Ort akzeptierter und dann tatsächlich folgender Netzausbau die Kosten der Energiewende.“

6. Fazit

Insgesamt betrachtet sehen wir den seitens Tennet vorgeschlagenen Vorschlagstrassenkorridor höchst kritisch und stehen diesem aus o.g. Gründen sowie den auch bereits im bisherigen Gesamtverfahren vorgetragenen Gründen ablehnend gegenüber. Auf unsere Stellungnahme vom 22.12.2021 wird verwiesen, die wir nochmals beifügen.

Wir erwarten von Ihrer Seite die Berücksichtigung dieser neu bzw. schon in der Vergangenheit vorgetragenen Argumente, insbesondere mit Blick auf diejenigen, die im vorliegenden Antrag seitens Tennet unberücksichtigt geblieben bzw. übersehen worden sind.

Aufgrund dessen sind aus unserer Sicht der Verlauf des Vorschlagstrassenkorridors sowie die konkrete Projektumsetzung dringend zu überprüfen und zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Atzmüller
Erster Bürgermeister

Vorab per Email an: Bundesnetzagentur (vorhaben17@bnetza.de)
in Abdruck an: Landratsamt Bad Kissingen